

**Titel der Drucksache:**  
**Städtische Maßnahmen des Jugendschutzes,  
 deren Finanzierung und personelle  
 Absicherung**

**Drucksache** **1030/23**  
 öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.05.2023	öffentlich

**Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO**

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

Auf Grundlage des SGB VIII, des Jugendschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes ist die Stadt u. a. für Maßnahmen des Jugendschutzes zuständig. Die Stadt muss diese Maßnahmen finanzieren und personell absichern. Zu diesen Maßnahmen gehören auch präventive Kontrollen von Kultur- und Freizeiteinrichtungen zur Einhaltung der Vorschriften der §§ 4 bis 10 des Jugendschutzgesetzes. Jüngst gab es durch die städtische Ordnungsbehörde Kontrollen des Jugendschutzes in Erfurter Clubs wie z.B. Kalif Storch, eBurg oder Kickerkeller. Im Rahmen der Amtshilfe waren an diesen Kontrollen auch polizeiliche Kräfte beteiligt.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Wie viele städtische präventive Kontrollen von Kultur- und Freizeiteinrichtungen zur Einhaltung der Vorschriften der §§ 4 bis 10 des Jugendschutzgesetzes gab es 2022 und von Januar bis April 2023 und welche Kosten sind dabei der Stadt entstanden?
2. Welche städtischen Ämter, insbesondere das Jugendamt, waren bei diesen Kontrollen unmittelbar oder mittelbar beteiligt und nach welchen Kriterien erfolgt dabei die Ämtereinbeziehung?
3. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Kontrollobjekte und die Entscheidung über die Hinzuziehung polizeilicher Kräfte im Rahmen der Amtshilfe und welche Kosten entstehen der Stadt in diesem Zusammenhang?

**Anlagenverzeichnis**

08.05.2023, gez. i. A: [REDACTED]

Datum, Unterschrift

---